

Protokoll

über die Folgeveranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Allgemeines:

<u>B-Plan Verfahren :</u>	Bebauungsplans 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – 103. Änderung des Flächennutzungsplans
<u>Veranstaltungsort:</u>	Gemeindezentrum Röttgen der evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl Röttgen 102, 42109 Wuppertal
<u>Termin und Dauer:</u>	07.12.2016, 18:00 Uhr – 21:45 Uhr
<u>Moderation:</u>	Frau Szlagowski, Stadt Wuppertal
<u>Leitung:</u>	Frau Ebert, Bürgermeisterin Uellendahl-Katernberg
<u>Verwaltung:</u>	Herr Walter, Stadt Wuppertal, Abteilungsleiter der Bauleitplanung Herr Braun, Stadt Wuppertal, Ressort Bauen und Wohnen, Ressortleiter Frau Dunkel, Stadt Wuppertal, Ressort Bauen und Wohnen, Technik
<u>Gutachter:</u>	Herr Quante, grünplan, Büro für Landschaftsplanung Herr Schwefringhaus, Ingenieurbüro Reinhard Beck
<u>Gesundheitsministerium NRW:</u>	Herr Scheinhardt, Baudezernent des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug
<u>Teilnehmerzahl:</u>	ca. 100 Personen

Eingangserläuterungen der Verwaltung und der Gutachter:

Frau Szlagowski begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger zu der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung des Bauleitplanverfahrens „Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe“, bei der die Ergebnisse der gutachterlichen Ersteinschätzungen zu den Themen:

- Archäologische Bodenuntersuchung
- Lärmimmissionen
- Umweltbelange und Artenschutz
- Entwässerung
- Verkehr

vorgestellt werden. Alle Präsentationen sind im Internet unter www.wuppertal.de/forensik veröffentlicht.

Sie stellt weiterhin die Beteiligten der Stadtverwaltung vor, weist auf die Protokollierung hin und gibt das Wort an Herrn Walter.

Herr Walter begrüßt ebenfalls die Anwesenden und erläutert kurz das Bauleitplanverfahren mit den Aufstellungs-, Offenlegungs- und Satzungsbeschlüssen, die die politischen Gremien zu treffen haben und den Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und den Behörden, sowie den Trägern öffentlicher Belange. Er weist auf den ausgelegten Flyer und die Informations- und Beteiligungsmög-

lichkeiten hin. Er stellt das Plangebiet und das dort zurzeit bestehende und zukünftig angedachte Planungsrecht auf Regionalplan-, Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanebene vor. Aktuell ist das angedachte Plangebiet auf allen Planungsebenen als Gewerbegebiet ausgewiesen, welches durch das Regionalplanänderungsverfahren in allgemeinen Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung Maßregelvollzugsklinik geändert werden soll, um dort planungsrechtliche Voraussetzungen für den Bau der forensischen Klinik zu schaffen. Auf lokaler Ebene wird der Flächennutzungsplan insofern geändert, dass aus dem gewerblichen Bereich eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Maßregelvollzugsklinik entstehen soll. Im dem zu Planungsbeginn großzügig gewählten Geltungsbereich wird die forensische Klinik nun im nordwestlichen Bereich angesiedelt. Herr Walter stellt auch die weiter konkretisierte Machbarkeitsstudie vor.

Er berichtet über die Erkenntnisse, die die archäologischen Grabungen der Firma Goldschmidt Archäologie ergeben haben. In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine archäologischen Funde, wie zunächst vermutet, gefunden worden. Es stehen dem Bauvorhaben somit keine denkmalrechtlichen Belange entgegen. Der Bereich kann in die Planung einbezogen werden, um diese gegebenenfalls städtebaulich und gestalterisch zu entzerren.

Herr Walter stellt nun das Lärmgutachten vor. Es gab Hinweise dass es in der Nähe des Plangebietes einen Gewerbebetrieb gebe, der in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt werden dürfe. Die Lärmimmissionsuntersuchung des Büros Accon Environmental Consultants beschäftigte sich mit der Frage ob Verkehrs- oder Gewerbelärm auf die forensische Klinik einwirken und ob der Betrieb der Klinik negative Auswirkungen auf schützenswerte Nutzungen in der Umgebung haben könnte. Beide Fragestellungen führten zu dem Ergebnis, dass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten seien. Der Verkehrslärm wird zu geringen Anforderungen an die bauliche Gestaltung (schallgedämmte Lüftungssysteme) der Klinik führen, ansonsten ist die Lärmimmission als unproblematisch anzusehen.

Herr Quante (Landschaftsplanungsbüro Grünplan) stellt die bisherigen ersten Ergebnisse zu der Umweltprüfung, dem landschaftspflegerischen Begleitplan und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vor.

Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden- und Wasserhaushalt, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Kultur und Sachgüter untersucht und Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung beschrieben.

Das Büro ist planungsbegleitend tätig, sodass frühzeitig Konfliktminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in den Planungsprozess integriert werden können. Herr Quante erläutert, dass sowohl Untersuchungen aus früheren planerischen Überlegungen, wie zu dem Gewerbepark (2004) und der Windenergieanlage (2015) als Grundlagen zur Verfügung stehen, als auch eigene Untersuchungen getätigt werden. Beim artenschutzrechtlichen Fachbeitrag stützt sich der Gutachter auf die Kartierungen, die in den Jahren 2013 und 2014 vom Umweltbüro „Froelich & Sporbeck“ erhoben wurden. Die gutachterlichen Ergebnisse sind der Präsentation des Büros Grünplan und der Untersuchungsberichte zu entnehmen.

Herr Quante erklärt zum Abschluss seines Vortrages, dass die weiteren Aufgaben nun seien, die Umweltauswirkungen anhand der konkreten Planung zu bewerten, auf der Basis der Biotoptypenerfassung eine Eingriff- Ausgleichbilanzierung vorzunehmen und weitere Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen mit den Fachämtern der Stadt zu diskutieren und die Artenschutzmaßnahmen konkret festzulegen.

Herr Schwefringhaus (Ingenieurbüro Reinhard Beck) stellt nun die Entwässerungsstudie vor.

Er geht auf die Topografie des Plangebietes „Kleine Höhe“ und die Quelleinzugsgebiete des Hardenberger Baches/Ruhr, wie Asbruchbach, Mühlenbach, Lohbach und Schevenhoferbach (Oberirdische Fließwege) und auf das Einzugsgebiet der Düssel, den Leimbergbach (Unterirdische Fließwege), ein. Wichtig ist es, die Hochwassersituation im Bereich des Hardenbergerbaches nicht zu verstärken.

Die einzelnen Gewässer sind 2008/2009 nach dem Perloidesverfahren auf ihre ökologische Wertigkeit untersucht und größtenteils mit gut bewertet worden.

Es wurde ein geologisches Gutachten durch das Büro Halbach und Lange erstellt, um die Sickerfähigkeit der Böden zu beurteilen. Die Konsequenz aus der Untersuchung wird sein, keine punktuelle Versickerung zu bauen, sondern die Versickerungsflächen über das Plangebiet zu verteilen.

Außerdem dürfen die Quellschüttungen durch Menge und Qualität nicht signifikant negativ beeinträchtigt werden. Die Niederschlagsentwässerung soll versickern, da dies sich nicht negativ auf die Gewässerökologie auswirkt.

Daraus ergibt sich für die Gebietsentwässerung ein Trennverfahren mit einer semizentralen Versickerung, das heißt, dass mehrere Versickerungsanlagen auf dem Gelände verteilt werden. Es wird eine Dachbegrünung geben, die die Wasserbilanz erhält und außerdem werden alle Verkehrswege wasserdurchlässig befestigt. Das Schmutzwasser wird durch eine Pumpstation und einer Druckleitung zum Schevenhofer Weg weitergeleitet.

Die gutachterlichen Ergebnisse sind im Detail der Präsentation und der Untersuchungsberichte zu entnehmen, die im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Herr Schwefringhaus stellt auch die verkehrliche Anbindung des Plangebietes vor, die vom Ingenieurbüro Reinhard Beck in Zusammenarbeit mit der Ingenieurgesellschaft Brilon, Bondzio, Weiser erstellt wurde. Die Analyse der Verkehrszählung hat zu zwei Ausbauvarianten geführt, die in der Präsentation und dem Gutachten zum Thema Verkehr detailliert erläutert werden. Die bestehende Fußgängerlichtanlage bleibt erhalten.

Diskussion:

Themenblock Archäologie

Ein Bürger merkt an, das auf dem Luftbild aus dem Jahr 1928 (siehe Präsentationsfolie 13) die Trasse einer ehemaligen Straßenbahnverbindung zu sehen ist. In einer geologischen Karte ist dieser Bereich als Anschnitt zu sehen und man könne zwischen der Devon- und der Karbonschicht eine Grenze sehen, die geologisch interessant und erhaltenswert sei.

Herr Walter sagt dazu, das im diesem Bereich keine Veränderungen geplant seien.

Themenblock Lärm- und Lichtimmissionen

Eine Bürgerin sagt, das der ansässige Gewerbebetrieb nach ihrer Auffassung mit 85 dB(A) in der Spitze sehr lärmintensiv sei und der Verkehr mit 62,8 dB(A) und 55,2 dB(A) die Schutzwerte (45dB(A) tags und 35 dB(A) nachts) deutlich übersteigen würden.

Herr Walter erklärt, das dem Verkehrslärm mit schallreduzierenden bautechnischen Maßnahmen entgegengewirkt werden kann, die im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Gewerbelärm kommt an der Klinik nicht in dem Maße an, wie an der Lärmquelle gemessen.

Der Bürgerin reichen die Ausführungen nicht. Sie wird eingeladen, um sich das Gutachten von Herrn Walter und Kollegen der Unteren Immissionsschutzbehörde erläutern lassen.

Ein Bürger fragt, ob die Überflüge der Flugzeuge, die den Düsseldorfer Flughafen anfliegen und diverser Hubschrauber, die das Plangebiet überfliegen, berücksichtigt worden wären. Die Lärmbelästigung der Bevölkerung soll ebenfalls beachtet werden.

Herr Walter sagt dazu, dass die Patienten der Klinik, ebenso wie die Menschen in der Umgebung, vor entstehendem Lärm zu schützen seien. Der Gutachter hat nach seinen Berechnungen festgestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmwerte eingehalten werden. Der Luftverkehr wurde nicht untersucht, dieser Hinweis würde aber an den Lärmgutachter weitergegeben.

Ein Bürger, der als Landwirt tätig ist, merkt an, dass durch die landwirtschaftlichen Maschinen tags und nachts Lärmimmissionen verursacht werden. Es gebe privatwirtschaftliche Verträge, die nicht aufgekündigt würden. Herr Walter sagt, dass auch dieser Hinweis an den Gutachter weitergegeben werde.

Ein weiterer Bürger stellt die Frage nach der weiteren Nutzung der Restfläche im Plangebiet. Er fragt, ob Gewerbe auf den verbleibenden Flächen möglich sei, wenn die Lärmobergrenzen für diese sensible Nutzung eingehalten werden müssen oder ob jegliche gewerblichen Nutzungen der Flächen nun ausgeschlossen wären.

Herr Walter antwortet, dass die Lärmobergrenzen für jegliche zukünftigen Nutzungen, auch Gewerbebetriebe, gelten werden. Nach dem Flächennutzungsplan sind gewerbliche Betriebe weiterhin zulässig. Diese müssen sich allerdings den bestehenden Nutzungen, wie einer Maßregelvollzugsklinik, unterordnen.

Der Bürger regt an gutachterlich zu prüfen, ob dann planungsrechtlich eine gewerbliche Nutzung der restlichen Flächen ausgeschlossen werden könne.

Frau Szlogowski sagt, dass dieser Hinweis aufgenommen wird.

Eine Bürgerin stellt die Frage nach den Abstandsflächen zwischen einer forensischen Klinik und einem Gewerbegebiet.

Herr Walter erläutert, dass sich die Abstandsflächen aus möglichen Immissionen ergeben, die ein Gewerbebetrieb erzeugen könnte. Standardisierte Abstandsflächen gebe es nicht.

Ein Bürger merkt an, dass es am Plangebiet häufige Wildwechsel gebe. Er fragt, ob die Beleuchtung der Forensik sich auf dieses Gefährdungspotential auf den Straßenverkehr auswirken könnte.

Frau Szlogowski stellt die Frage zunächst zurück.

Themenblock Umweltbelange

Ein Bürger möchte wissen, in welchem zeitlichen Umfang (wie oft und wann) die Mitarbeiter des Büros Grünplan im Plangebiet die aktuellen Untersuchungen und Beobachtungen vorgenommen haben und mit welchem Volumen die Untersuchungen beauftragt wurden.

Herr Quante antwortet, dass auf die Daten aus 2013 zurückgegriffen wurde und keine eigenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (Kartierungen) vorgenommen wurden. Dies sei nicht erforderlich, da sich der Lebensraum und damit das zu erwartende Artenspektrum in der Zwischenzeit nicht verändert habe.

Der Bürger findet es fragwürdig, da er aus Beobachtungen der BI wisse, dass noch andere, als die vorgestellten Arten, vorkämen.

Herr Quante sagt dazu, dass das Büro auch diese Beobachtungen in ihr Gutachten einfließen lassen könnten und es zulässig ist mit Prognosewahrscheinlichkeiten und dem vorhandenen umfangreichen Datenbestand zu arbeiten. Das sagt auch der Leitfaden der Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung. Weitere aktuelle Erkenntnisse würden aber gerne berücksichtigt.

Frau Szlogowski bietet ebenfalls den Anwesenden an ihre Beobachtungen zur Verfügung zu stellen.

Ein Bürger merkt noch an, dass aktuelle Untersuchungen erforderlich seien, da die alten Erhebungen mit 4 Jahren zu lange zurücklägen und an einigen Stellen nicht richtig seien, so wären beispielsweise Eulenarten nicht berücksichtigt worden. Die Kartierung müsse mindestens die um planungsrelevante Arten ergänzt werden.

Desweiteren müsse der gesamte Baukörper vogelschutztechnisch bewertet werden (Fenster, Mauer aus durchsichtigem Material).

Er gibt weiter zu bedenken, dass die Quellbereiche nicht ihrem natürlichen Zustand entsprechen, auch am Schanzenweg vorhanden seien und selbst in verrohrtem Zustand geschützt sind.

Herr Quante stimmt Herrn Liesendahl zu, dass eine Glasfront als nicht sinnvoll zu bewerten ist. Der Vogelzug würde durch eine eingegrünte Mauer aber nicht beeinträchtigt.

Herr Scheinhardt sagt dazu, dass nicht das Material der Einfriedung entscheidend ist, sondern der Ausbruchschutz. Bei den verschiedenen Einrichtungen im Regierungsbezirk sind unterschiedliche Mauern, Makrolon- oder auch Streckmetallzäune als Umfriedung gewählt worden, die mit einer Höhe von 5,5 Metern gleichrangig sicher gegen einen Ausbruch schützen. Es habe bisher bei keiner

Klinik Probleme mit Vögeln gegeben. Wenn die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt werden, sei das Land offen für gestalterische Alternativen, wie Dachbegrünung und Einbindung in die Landschaft.

Eine Bürgerin fragt, ob die geänderten Gesetzesgrundlagen zum Naturschutz in den Untersuchungen berücksichtigt wurden und nachzuvollziehen seien. Ihrer Meinung nach seien die alten Gutachten nicht zu verwenden. Sie möchte wissen, wann die aktuellen gutachterlichen Untersuchungen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Weiter fragt sie, wann und in welchem Rahmen die Ausgleichmaßnahmen für die Feldlerche umgesetzt würden, weil dadurch die Landwirte weitere Flächeneinbußen hinnehmen müssten und noch nicht informiert worden seien. Sie möchte wissen wer die Kosten für diese Maßnahmen bzw. die gesamte Planung trägt.

Herr Quante erklärt, dass unter Beachtung der §§ 44, 45 BNatschG und gemäß dem Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" NRW für jedes beanspruchte Brutrevier der Feldlerche ein Hektar Brachfläche vor dem Eingriff zur Verfügung gestellt werden müsse, die dauerhaft naturschutzgerecht zu pflegen sei (CEF-Maßnahme). Die europäischen Gesetze sind in das deutsche Naturschutzgesetz übertragen worden und stellen Grundlage der Untersuchungen dar.

Herr Walter erklärt, dass die Kosten für CEF-Maßnahmen, wie auch die Planungs- und alle weiteren Kosten, zunächst durch die Stadt vorfinanziert würden. Dann werde dem Land ein voll erschlossenes Grundstück verkauft und dadurch würden diese Kosten gedeckt.

Die Bürgerin sagt weiter, dass ihrer Meinung nach das Land sich zwischen zwei Standorten entscheiden muss und könne sich nicht, weil verantwortlich mit Steuergeldern umgegangen werden muss, für den viel teureren Standort entscheiden. Es solle daran gedacht werden, wie viel Fläche durch Ausgleichmaßnahmen zusätzlich gebraucht würden.

Frau Szlagowski sagt dazu, dass zum jetzigen Zeitpunkt alle Erkenntnisse zusammen getragen und ausgewertet würden und dies in enger Abstimmung mit dem Land geschehe.

Eine Bürgerin möchte wissen, welche Ausgleichsmaßnahmen für die forensische Klinik erforderlich sind.

Herr Quante erläutert, dass in der Stadt Wuppertal die Eingriff- und Ausgleichbilanzierung nach dem Verfahren Ludwig vorgenommen wird. Zusätzlich zu den kompensierenden Maßnahmen, wie Dachbegrünungen und Eingrünung der gesamten Anlage, wird es neben den Artenschutzmaßnahmen zu Kompensationspflanzungen kommen, die zum jetzigen Zeitpunkt der Planung noch nicht konkretisiert werden kann.

Ein Bürger fragt, ob durch das Vorkommen der Feldlerche und den daraus resultierenden enormen Ausgleichsmaßnahmen, die damaligen Planungen für ein Gewerbegebiet obsolet machten. Die Planung für die forensische Klinik, die darauf auf setze, dann letztendlich auch.

Herr Quante sagt dazu, dass für das jetzige Plangebiet voraussichtlich ein Ausgleich für zwei Brutpaare geschaffen werden müsse. Man habe damals einen Untersuchungsraum von einen Kilometer Durchmesser um den vorgesehenen Standort der Windkraftanlage untersucht und dort mehr Brutpaare gefunden. Wenn also das gesamte Gebiet überplant würde, wäre eine umfangreichere artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Der Bürger sagt weiter, dass eine Überplanung des gesamten Gebietes in der Zukunft nicht auszuschließen sei und das Gebiet für das das Land Landesentwicklungspläne habe, deshalb jetzt schon im Ganzen in den Gutachten berücksichtigt werden müsse.

Herr Braun erklärt, es wäre dann so, falls der Rat diese beschließe und man in konkrete Planungen zu einer weiteren Nutzung der „Kleinen Höhe“ einsteigen würde. Dann würden Untersuchungen auf landschaftlicher und artenschutzrechtlicher Ebene, wie jetzt für die Planung der forensischen Klinik, vorgenommen werden.

Eine Bürgerin möchte wissen, inwieweit das neue Landesnaturschutzgesetz, dass seit kurzem in Kraft sei, in Ausmaß und Bereichen sich in den Untersuchungen niederschlägt.

Herr Quante antwortet, dass es keine neuen Aspekte in dem überarbeiteten Gesetz gebe, die die Planung unmittelbar tangieren würde. Das Thema des speziellen Artenschutzes ist über das Bundesnaturschutzgesetz abgedeckt, dass durch das neue Landesnaturschutzgesetz nicht weiter konkretisiert wird.

Eine Bürgerin fragt zu den Feldlerchen nach, wann und in welchem Umfang die Untersuchungen des Büros Froelich & Sporbeck vorgenommen worden seien. Und möchte dieses Gutachten zur Verfügung gestellt bekommen.

Herr Quante verweist auf das Gutachten von Froelich & Sporbeck. Darin stünde genau der Zeitraum und die Bedingungen unter denen die Beobachtungen vorgenommen wurden. Er erklärt außerdem, dass solche Untersuchungen aufgrund von sensiblen Inhalten, wie beispielsweise Standorten von Schwarzstorch- oder Rotmilanhorsten, u.U. nur eingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

Ein Bürger wundert sich insbesondere über die Sorgen zum Thema Artenschutz, da selbst in einer Studie des BUND gesagt wird, dass nur auf den ungedüngten Feldern und nicht mit Pestiziden behandelten Randflächen von einer Artenvielfalt gesprochen werden kann. Die konventionelle Landwirtschaft wird als größter Verursacher für eine Dezimierung der Arten eingestuft.

Er fragt wann die Gefährdung für den Artenschutz größer wäre, bei der geplanten Bebauung mit den Ausgleichsflächen oder bei einer mit Pestiziden belasteten landwirtschaftlich genutzten Restfläche.

Herr Quante antwortet, dass durch die zunehmend intensive landwirtschaftliche Nutzung es in den letzten Jahren zu einer allgemeinen Abnahme ehemals häufiger Feldvögel komme. Man gehe davon aus dass sich der im Bereich der Kleinen Höhe vorhandene Feldlerchenbestand nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen durch eine mögliche Verbesserung der Bruterfolge sowie des Nahrungsangebotes auf den unbewirtschafteten Ausgleichsflächen stabil halten und ggf. sogar positiv entwickeln werde.

Ein weiterer Bürger möchte erfahren, wie die Umgrünung einer 5,5 Meter hohen Mauer funktionieren könne.

Herr Quante sagt, dass es mit einer freiwachsenden, mehrreihig gestaffelten Pflanzung von Bäumen die einen entsprechenden Abstand von der Mauer haben müssen, erreicht werden kann.

Ein Bürger schließt sich einigen Vorrednern, bezüglich des damals von der WSW beauftragten Artenschutzgutachtens an. Ein Rotmilanhorst wurde übersehen, es würden sechs und nicht fünf Fledermausarten vorkommen und aus diesem Grund müsse bei den Gutachten nachgebessert werden, da es sich bei der sechsten Art um eine schützenswerte handeln könnte. Es gebe ein Umweltschadengesetz, das die Kommune verpflichtet entstehenden Umweltschaden zu minimieren. Wenn Arten verschwinden, was seiner Meinung nach bei der Feldlerche passieren könne, wäre die Stadt gemäß Umweltschadengesetz in der Haftung.

Herr Quante bejaht, dass das Umweltschadengesetz zu beachten ist und das die Umweltprüfung dazu diene, mögliche planungsbedingte Umweltschäden z.B. durch die Beschreibung von Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Zu den Fledermäusen sagt er, dass es üblich ist, dass Windkraftträder vorsorglich nachts abgeschaltet werden müssen, damit die neugierigen Fledermäuse nicht in den Rotorbereich hineinfliegen können. Er gehe aber davon aus, dass durch die jetzige Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte für die Gruppe der Fledermäuse entstehen werden.

Der Bürger besteht darauf, dass nach dem Naturschutzgesetz gearbeitet und der Feldlerche der Lebensraum nicht genommen wird. Er sieht die Stadt sonst mit Schadensersatz auf Grundlage des Umweltschadengesetzes konfrontiert.

Herr Quante sagt dazu, dass das Artenschutzrecht nicht der Abwägung unterliegt und die Stadt die Anforderungen an den Artenschutz beachten muss.

Themenblock bauliche Anforderungen des Maßregelvollzuges

Eine Bürgerin möchte wissen, welche Auswirkungen die nächtliche Beleuchtung der Mauer der forensischen Klinik haben wird.

Herr Scheinhardt antwortet, dass die Einfriedung der Einrichtung nicht beleuchtet sein wird. Es gibt

eine Alarmdetektion, die auf Erschütterung reagiere und den Bereich dann mit einer Infrarotkamera untersucht. Nur in einem begründeten Fall, zum Beispiel durch einen Ausbruchversuch, werden Lampen dazu geschaltet. Ansonsten gibt es eine herkömmliche Beleuchtung wie in einem Wohngebiet. Dies beantworte auch die Frage nach dem Wildwechsel, so Frau Szlagowski. (siehe Themenblock Lärm- und Lichtimmissionen).

Die Bürgerin ist verwundert, dass es in den Trassentunneln keine Beleuchtung zum Schutz der Fledermäuse geben darf, hier aber schon.

Herr Quante sagt dazu, dass sobald es ein Beleuchtungskonzept gibt, es in die Artenschutzbetrachtungen eingearbeitet werden wird.

Frau Szlagowski ergänzt, dass es sich bei den Trassentunneln um Quartiere der Fledermäuse handelt und es deshalb dort keine Beleuchtung geben darf; insofern sind die beiden Planungen in Bezug auf die Konflikte für Fledermausarten nicht vergleichbar.

Eine Bürgerin möchte wissen, was mit den Puffereigenschaften des Bodens gemeint ist und ob der Kalk des Bodens eine Rolle spielt.

Herr Quante erklärt, dass damit gemeint ist, wie viele Schweb- und Schadstoffe durch den Boden zurückgehalten werden und nicht in das Grundwasser gelangen können.

Sie fragt weiter, ob etwas über die Bodenrichtzahl bekannt sei.

Herr Quante verweist auf die Bodenwertkarten des geologischen Dienstes. Daher habe er die Information, dass es sich um ertragreiche Böden handle.

Die Bürgerin sagt weiter, dass von einer mittleren Landschaftsqualität gesprochen wurde und möchte wissen nach welchen Kriterien diese ermittelt wurde. Sie habe im Verlauf der Diskussion vernommen, dass dem Gebiet eine Wertigkeit von sieben Biotop-Wertpunkten auf einer Skala von bis zu 35 Punkten zugeordnet werde.

Herr Quante klärt, dass das Landschaftsbild nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet wird. Die Schönheit wird von den Menschen subjektiv wahrgenommen, wird aber im Gutachten versucht zu objektivieren. Im Plangebiet gibt es zum Beispiel keine einhundert-jährigen Bäume oder prägende Hecken, sodass dieser Ausschnitt eher geringwertig einzuschätzen ist, das Umfeld wird mittelwertig beurteilt. In die Eigenart der Umgebung fließt die Hofschafheit positiv, aber die Straße und angrenzende Stromtrassen als Vorbelastung ein. Daraus ergibt sich ein Ergebnis im mittleren Bereich.

Unabhängig von der Landschaftsbildbewertung erfolgt eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, in der die Wertigkeit von Biotoptypen nach dem Verfahren Ludwig beurteilt wird. Die im Vorhabenraum dominierenden Ackerflächen erhalten in diesem einen Biotopwert von sieben Punkten. Dem gegenübergestellt wird der zukünftige Wert der Eingriffsfläche nach Realisierung der Planung.

Sie möchte wissen, wie mit dem Schutzgut „Mensch“ umgegangen werde und wie mit dem Raumnutzungskonflikt.

Herr Quante sagt, dass er diesen Bereich im Vortrag ausgeklammert habe, da Herr Walter das in diesem Zusammenhang zentrale Thema Lärm bereits vorgestellt habe. Im Umweltbericht wird der Themenabschnitt Mensch und Erholung im Rahmen der Schutzgutbetrachtung behandelt.

Ein Bürger möchte zu Thema des angedachten Gewerbegebietes sagen, dass die Erschließung des Gewerbegebietes im Jahre 1983 21 Millionen D-Mark gekostet hätte.

Zur Mauer merkt der Bürger an, dass sie zwei Meter höher sei als die ehemalige „Berliner Mauer“. Er sagt weiter, dass es ein Gelände im Bereich Boltenhagen gebe, das seiner Meinung nach geeigneter Standort wäre.

Themenblock Entwässerung

Eine Bürgerin möchte wissen, ob der Lohbach in Richtung der Diakonie Aprath abfließt. Sie hat nach starkem Regen beobachtet, dass sich auf dem Gelände der Diakonie viel Wasser sammelt und hat Sorge, dass ihr Wohnort zukünftig von Starkregen und Überschwemmung auch betroffen sein könnte.

Herr Schwefringhaus antwortet, dass der Lohbach nicht dorthin fließt. Er erklärt, wenn die Versickerungsanlagen genügend groß dimensioniert werden, in diesem Fall auf ein hundertjähriges Regenerignis, in der Umgebung keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien.

Ein Bürger möchte die Kosten für das Entwässerungskonzept wissen. Er möchte weiter wissen, welche Kosten durch die Errichtung der Maßregelvollzugsklinik auf die Bürger zukommen werden.

Herr Schwefringhaus sagt, dass er zu diesem Planungsstand mit Kosten knapp unter einer Million Euro rechnet. Er erklärt weiter, dass die Klinik das Regenwasser auf eigenem Grundstück entsorgen wird und Schmutzwassergebühren, wie jeder andere auch, nach dem Gebührenmaßstab entrichten.

Ein Bürger hinterfragt, wie die Versickerungsfähigkeit des Bodens beurteilt wurde. Er bezweifelt, dass ein fünfjähriges Hochwasser auf der Fläche versickern kann, wenn der Versiegelungsgrad bei 80% liegt.

Er merkt an, dass der Tonschiefer im Boden der Kleinen Höhe diese Versickerung nicht zulässt und ist der Meinung, dass die Quelle des Leimbaches und das Grundwasser beeinflussen werden.

Herr Schwefringhaus erläutert, dass der Versickerungswert sehr hoch angenommen wurde und wahrscheinlich bei 60% liegen wird. Es sind Schürfe, ein „open end“ Test in dem Gebiet gemacht worden und die Berechnungen mit großen Sicherheiten gerechnet worden, so dass davon auszugehen ist, dass die Versickerung auf Grund der großflächigen Verteilung gut funktionieren wird.

Eine Bürgerin befürchtet, dass durch den Klimawandel die angenommenen Werte in dem Entwässerungsgutachten in Zukunft nicht ausreichen werden.

Herr Schwefringhaus sagt, dass die Anpassung an den Klimawandel eine Herausforderung darstellt und durch größere Kanäle nicht gelöst werden kann. Die Versickerung muss gut geplant werden und die Wege für die anfallenden Wassermassen freigehalten werden. Er erklärt den Aufbau einer Versickerungsmulde bzw. Muldenrigole. Er erklärt weiter, dass diese Anlagen regelmäßig gewartet werden müssen.

Ein Bürger sagt, dass das Schmutzwasser das zum Schevenhofer Weg gepumpt werden soll in einem Kanal endet, der einen Engpass hat. Er bittet darum diesen Kanal zu überprüfen.

Herr Schwefringhaus erklärt, dass ein Kanal auf das anfallende Regenwasser dimensioniert wird und das dazukommende Schmutzwasser weniger als ein Prozent der Gesamtmenge ausmacht, dass es sich nicht bemerkbar macht. Die Bitte des Bürgers wird an die Stadtwerke weitergegeben.

Der Bürger merkt noch an, dass die angesprochenen Quellen viel näher am Schanzenweg liegen als vermutet und bittet um Sondierung und Renaturierung der Quellen.

Er möchte weiter wissen, ob eine zusätzliche Bebauung zusätzlich zu der Forensik aus Entwässerungssicht möglich wäre.

Herr Schwefringhaus sagt, dass es eine monetäre Frage sei dort noch ein Gewerbegebiet zu entwickeln.

Eine Bürgerin stellt die Frage, wie der Zeitrahmen für das gesamte Verfahren sei. Ihr Eindruck sei, dass die Planung länger dauert, als das Land Zeit habe.

Herr Schwefringhaus erläutert, dass die Planung ein halbes Jahr dauert und so im gesteckten Rahmen liege. Ähnlich sei es mit der Straßenplanung.

Themenblock Verkehr

Eine Bürgerin ist der Meinung, dass die Verkehrszählung zu einem falschen Zeitpunkt durchgeführt wurde und man sich nicht auf Berechnungen sondern tatsächliche Zahlen berufen sollte. Das Hauptverkehrsaufkommen wäre in den Morgenstunden zwischen 7 und 8 Uhr.

Herr Schwefringhaus sagt, dass die Verkehrszählung die Stoßzeiten berücksichtigt hätte, er aber dennoch die Anmerkung an den zuständigen Gutachter weitergeben werde.

Herr Braun bietet an eine Zählung in den Morgenstunden durchzuführen.

Eine Bürgerin fragt, ob eine Ampelanlage errichtet würde, da das Lärmgutachten von einer Ampelanlage ausginge.

Herr Schwefringhaus antwortet, dass die Fußgängerampel bestehen bleibt und er die Frage nach einer weiteren Ampelanlage weitergeben werde.

Themenblock Alternativstandorte

Ein Bürger stellt nochmals die Frage nach der grundsätzlichen Standortfrage.

Frau Szlagowski sagt, dass die Standortfrage nicht Thema des heutigen Abends ist, sondern eine Veranstaltung bei der die Gutachter Fachinformationen zur „Kleinen Höhe“ erläutern. Eine Veranstaltung bei der grundsätzliche Fragen diskutiert werden können findet am 13.12.2016 statt.

Ein Bürger fragt, ob die Alternativflächen mit einer Größenordnung von um die 5 Hektar, die der Stadt von der Bürgerinitiative aufgezeigt wurden, in Erwägung gezogen oder untersucht worden wären.

Herr Braun sagt dazu, dass dem Land Flächen genannt wurden, die außerhalb des Stadtgebietes liegen. Diese Fragestellung kann die Stadt nicht beantworten und müsse mit den Verantwortlichen des Landes, wie in der Vergangenheit schon geschehen, diskutiert werden.

Der Bürger sagt, dass außerdem die Stadt für den Standort der BHC Arena Flächen in Erwägung gezogen hätte, die seiner Meinung nach ebenso für die Forensik geeignet seien könnten.

Herr Braun bejaht, dass, gemeinsam mit der Stadt Solingen, Flächen untersucht wurden, die der BHC ins Gespräch gebracht hatte. Diese seien aber in einem anderen Zusammenhang und mit anderen Flächenanforderungen im Gespräch gewesen.

Er erläutert nochmals den Unterschied zwischen dem sich aus der Landschaft abgeleiteten Suchraum mit einer Größe von 10 Hektar und dem durch Konkretisierung tatsächlich benötigtem Gelände mit einer Flächenanforderung von circa 5 Hektar.

Eine Bürgerin fragt, wie groß die zur Verfügung stehende Fläche auf Lichtscheid sei.

Herr Scheinhardt antwortet, dass die Fläche in etwa 6,5 Hektar groß ist.

Sie möchte darauf hinweisen, dass dort eine ausreichend große Fläche zur Verfügung steht. Die Bauplanung auf der Kleinen Höhe Fragen aufwirft und problematisch erscheint und kostenintensiv sei. Sie möchte allen Beteiligten sagen, den Kostenrahmen zu bedenken. Sie hält es für richtig die Forensik auf Lichtscheid zu errichten.

Frau Szlagowski gibt einen Ausblick auf die nächsten Planungsschritte, schließt die Veranstaltung um 21:45 Uhr und verabschiedet die Bürgerinnen und Bürger.

Für die Richtigkeit:

Christiane Dunkel
Protokollführerin